§ 12 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) Dem Vorstandsvorsitzenden
 - b) Dem Vorstandsmitglied Finanzen
 - c) Dem Vorstandsmitglied Sport
 - d) Dem Vorstandsmitglied Infrastruktur
 - e) Dem Vorstandsmitglied Mitglieder und Engagement
 - f) Dem Vorstandsmitglied Öffentlichkeitsarbeit
 - g) Dem Vorstandsmitglied Jugend

Vorstand im Sinne des § 26BGB sind die Vorstandmitglieder nach Nr.1 a) und b).

- 2) Der Vorstandsvorsitz gem. § 12 (1) a kann auch eine Doppelspitze sein.
- 3) Jedes Vorstandsmitglied kann sich zur Wahrnehmung der Aufgaben, im jeweiligen Handlungsfeld, in eigener Verantwortung, ein Team zusammenstellen.
- 4) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. In den Vorstand gewählt werden können volljährige, vollgeschäftsfähige Mitglieder. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 6) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und für besondere Aufgaben Fachbeauftragte einsetzen.
- 7) Der Vorstand gibt sich durch Beschluss einen Geschäftsverteilungsplan.
- 8) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Kandidatur und Annahme der Wahl vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des

Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung für den Ausgeschiedenen kommissarisch einen Nachfolger bestimmen.

- 9) Jedes Vorstandsmitglied hat in der Vorstandssitzung eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Stimmabgabe erfolgt regelmäßig offen und nur auf Antrag geheim. Beschlussfassungen bedürfen generell der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Sitzungen werden mit einer Frist von sieben Tagen durch ein Vorstandsmitglied einberufen.
- 10) Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

Abstimmungsergebnis: Ja:

Nein:

§ 19 Sonstiges

- 1) Die in der Satzung genannten Ordnungen können vom Vorstand erlassen werden und sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
- 2) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 16.07.2021 06.12.2018 beschlossen. und tritt nach Eintragung zum 01.07.2019 in Kraft.
- 3) Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen auf Verlangen des Vereinsregistergerichtes oder des Finanzamtes am beschlossenen Satzungstext durchzuführen, sofern es zur Erlangung der Registereintragung oder der Gemeinnützigkeit erforderlich ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Rot: vorgeschlagene Änderungen